

H A U P T S A T Z U N G

der Stadt Wissen

vom 19.12.2001

in der Fassung vom 26.06.2019

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wissen erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wissen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.wissen.eu>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 nur in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in Wissen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Bauausschuss
 - d) Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung
 - e) Partnerschaftsausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus neun Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine oder zwei Personen als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bauausschusses, des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung und des Partnerschaftsausschusses können aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder im Bauausschuss, im Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung sowie im Partnerschaftsausschuss beträgt jeweils mindestens fünf Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende abschließende Entscheidungen übertragen:
 1. Alle Fragen des städtischen Satzungsrechts, soweit die Entscheidung nach den Satzungen nicht ausdrücklich dem Stadtrat vorbehalten ist.
 2. Alle Fragen des Gebühren- und Beitragsrechts, soweit die Entscheidung nach den Satzungen nicht ausdrücklich dem Stadtrat vorbehalten ist.
 3. Die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens 6.000 EUR.
 4. Die unbefristete Niederschlagung von öffentlichen Abgaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 EUR übersteigen.
 5. Der Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen in Höhe von über 300 EUR bis 1.000 EUR.
 6. Der An- und Verkauf von Grundstücken bis zu 20.000 EUR im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin oder dem Stadtbürgermeister übertragen ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung).
 7. Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB im Rahmen der Ziffer 6.

8. Die Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit sie den Betrag von 15.000 EUR übersteigen.
9. Die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes zur Wahrnehmung städtischer Interessen.
10. Der Erlass von Vergaberichtlinien für Vereins- und Vereinigungszuschüsse und deren Änderung.
11. Die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 GemO).
12. Die Behandlung von Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner und der ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen, soweit nicht die Stadtbürgermeisterin oder der Stadtbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist (§ 16 b GemO).
13. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.
14. Die Zustimmung zu dem Forstwirtschaftsplan des Stadtwaldes der Stadt Wissen.

(3) Dem Bauausschuss werden folgende abschließende Entscheidungen übertragen:

1. Die Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit sie den Betrag von 15.000 € übersteigen.
2. Die Erweiterung der Straßenbeleuchtung.
3. Die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu Bauvorhaben (Bauvoranfragen und Bauanträge) in folgenden Fällen:
 - a) § 31 BauGB - Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes -
 - b) § 33 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung -
 - c) § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile -, insoweit, als eine Zuständigkeit der Stadtbürgermeisterin oder des Stadtbürgermeisters nicht festgelegt ist
 - d) § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich - , insoweit, als eine Zuständigkeit der Stadtbürgermeisterin oder des Stadtbürgermeisters nicht festgelegt ist
4. Die Genehmigung von Nutzungsbeschränkungen gemäß § 32 BauGB.
5. Die Genehmigung von Bauvorhaben gemäß § 144 Abs. 1 BauGB in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.
6. Die Erteilung oder Versagung von Genehmigungen im Rahmen von Grundstücksteilungen gemäß § 19 BauGB im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, soweit eine entsprechende Satzung besteht, die eine Genehmigungspflicht begründet.

- (4) Entfällt.
- (5) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Stadtrat die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Stadtbürgermeisterin oder den Stadtbürgermeister

- (1) Auf die Stadtbürgermeisterin oder den Stadtbürgermeister werden folgende abschließende Entscheidungen übertragen:
1. Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 EUR im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 2. Der An- und Verkauf von Grundstücken bis zu 10.000 EUR im Einzelfall auf der Basis der Schätzungen des Gutachterausschusses; den Verkauf von Grundstücken allgemein, wenn der Stadtrat den Kaufpreis pro Quadratmeter grundsätzlich festgelegt hat.
 3. Die Vermietung von städtischen Gebäuden.
 4. Die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu Bauvorhaben in folgenden Fällen:
 - a) § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile -, und zwar nur gemäß § 34 Abs. 1, sofern Bedenken nicht bestehen (z. B. das Ortsbild bzw. die Eigenart der Landschaft u. a. nicht beeinträchtigt wird)
 - b) § 35 Abs. 1 BauGB - Bauen im Außenbereich – Privilegierte Vorhaben soweit keine Neuansiedlungen, z. B. Silos, Geräteschuppen
 - c) § 35 Abs. 2 BauGB - Bauen im Außenbereich – Nur in Bezug auf kleinere Vorhaben, z. B. Garagen oder Wohnhausanbauten, in denen sich keine selbstständige Wohnungseinheit befindet. Im übrigen ist der Bauausschuss zuständig (§ 3 Abs. 3 Nr.3 der Hauptsatzung)
 5. Die Verleihung der städtischen Karnevalsorden.
 6. Die unbefristete Niederschlagung von öffentlichen Abgaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 EUR nicht übersteigen.
 7. Der Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 300 EUR nicht übersteigen.
 8. Die Anhörung im Rahmen der Festlegung von bis zu acht Marktsonntagen gemäß § 12 Abs. 2 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 3. April 2014.
- (2) Die Zuständigkeit der Stadtbürgermeisterin oder des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt bis zu drei. Die Entscheidung über die endgültige Festlegung der Beigeordnetenzahl trifft der jeweilige Stadtrat.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 4 und 6.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 EUR gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung für jede Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 EUR. Stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten als Aufwandsentschädigung das Sitzungsgeld nach Satz 1. Ausschussmitglieder, die keine Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 4.

- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt Wissen erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisterin oder des Stadtbürgermeisters

- (1) Die Stadtbürgermeisterin oder der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde gleichzeitig ehrenamtliche Stadtbürgermeisterin oder ehrenamtlicher Stadtbürgermeister (Personalunion gemäß § 71 GemO), erhält sie oder er gemäß § 12 Abs. 3 KomAEVO von der Stadt eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstbetrages.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Stadtbürgermeisterin oder des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der Stadtbürgermeisterin oder des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit der Stadtbürgermeisterin oder dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung der Stadtbürgermeisterin oder des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt Wissen eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 6 Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.02.1975 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.09.1999 außer Kraft.

Wissen, 19.12.2001
Stadt Wissen

Michael Wagener
Stadtbürgermeister

*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Hauptsatzung in der ursprünglichen Fassung vom 19.12.2001. Die Hauptsatzung in der Fassung vom 08.07.2021 gilt seit dem 16.07.2021.